

Gründungsverein „International Association for Medical & Health Humanities and Artistic Research“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „International Association for Medical & Health Humanities and Artistic Research“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namenszusatz e. V.
2. Sitz des Vereins ist Ottersberg, Landkreis Verden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Ottersberg, Landkreis Verden, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und die Pflege von Netzwerken mit wissenschaftlichen, künstlerischen und medizinischen Einrichtungen und Akteur*innen, durch den Austausch mit anderen Vereinen und Verbänden sowie insbesondere durch die Vorbereitung und Entwicklung wissenschaftlich-künstlerischer Forschungsprojekte. Dazu betreibt der Verein (gemäß § 68 Nr. 9 AO) ein Institut, dessen zentrale Aufgaben in der Konzeption, Ausarbeitung, Einwerbung und Durchführung von dem Vereinszweck entsprechenden Drittmittelprojekten sowie der Präsentation der Forschungsergebnisse vor allem in Form von Workshops, Tagungen und Publikationen besteht. Weiterhin wird die Förderung der Kunst und Kultur durch die Präsentation von Forschungsergebnissen im Rahmen von

Ausstellungen und Aufführungen aller Sparten von Bildender, Darstellender, Performativer Kunst und Literatur erfolgen.

4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Anträge auf Aufnahme müssen schriftlich gestellt werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Kassenwart bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied - soweit möglich - mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der/des Kassenprüfer*in

- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Alle sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen oder vom Vorstand vorgelegten Fragen zu beraten oder zu beschließen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Mitgliederversammlungen können im Beschlussverfahren, in Form einer elektronischen Konferenz (ohne körperliche Präsenz der Stimmberechtigten am Veranstaltungsort), im analogen Raum oder auch in Hybrid-Form (teilweise physische, teilweise elektronische Anwesenheit der Stimmberechtigten) durchgeführt werden. Eine physisch (und/oder elektronisch) durchgeführte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten physisch oder elektronisch anwesend ist. Über das Vorliegen der Voraussetzungen und über den Modus entscheidet der Vorstand. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
4. Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, durch Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben wird in der Regel in Textform und auf digitalem Wege erfolgen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse gegeben haben, sind per Briefpost einzuladen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden kann, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern

gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

5. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Ein/e Versammlungsleiter/in ist auch für die Wahl eines neuen Vorstand zu wählen. Der/Die gewählte Versammlungsleiter/in kann nicht für den Vorstand kandidieren.
6. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Protokollführer/in, der/die das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden beziehungsweise von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
8. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zum Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung desselben ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden. Findet die Mitgliederversammlung online statt, erfolgt die Stimmgabe in einem geeigneten Verfahren.

§ 7 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie die/den Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden und entscheidet über die Zuständigkeiten der Aufgaben der Schriftführung und Schatzmeisterei.
4. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der/m Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte die/der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seiner/m Vertreter/ in der Stichentscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand zu wählen.
6. Die Wahlen können auch ohne eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
7. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins bis zu einem Betrag von 1.000 € berechtigt.
8. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
9. Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Zum Ende der Wahlperiode des Vorstands wird die Vereinskasse durch eine/n nicht dem Vorstand angehörende/n Kassenprüfer/in geprüft.
2. Die/Der Kassenprüfer/in wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Kassenprüfer/in kann nur ein Mitglied gewählt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünftel aller abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung oder Kunst und Kultur.

Satzung, errichtet am 15. Oktober 2020, geändert am 11. Dezember 2020